



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

IGP - Richterordnung

Inhalt

1. Präambel
2. Mindestanforderungen hinsichtlich der Bewerbung, der Ausbildung, der Prüfung und der Ernennung zum FCI_IGP-Leistungsrichter
3. Definition der Kategorien von FCI_IGP -Leistungsrichtern innerhalb der FCI
4. Generelle Voraussetzungen zur Zulassung als FCI_IGP -Leistungsrichter
5. Generelle Pflichten des FCI_IGP -Leistungsrichters
6. Reisespesen und Versicherungsabmachungen
7. Verhalten
8. Strafmassnahmen
9. Ehrentitel
10. Disqualifikation eines Hundeführers
11. FCL-Richterordnung
12. Richterkommission der CLSCU

Der FCI-LV für Luxemburg ist die FCL



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Art. 1. Präambel.

Mit dem Ehrenamt eines Richters übernehmen Anwarter und Richter eine große Verantwortung gegenüber der CLSCU, der FCL, der FCI, der Richterkommission und nicht zuletzt gegenüber den Hundesportlern.

Von ihrem Können und ihrer Leistung hängt die Weiterentwicklung des Hundesportes in hohem Masse ab.

Charakterliche Zuverlässigkeit, Unbescholtenheit und Objektivität sind Voraussetzung für einen gewissenhaften Leistungsrichter.

Art. 2. Mindestanforderungen hinsichtlich der Bewerbung, der Ausbildung, der Prüfung und der Ernennung zum FCI_IGP -Leistungsrichter

Die in der gültigen FCI-Richterordnung (01.09.2011) aufgeführten Ordnungsvorschriften, Absätze 1 bis einschließlich 8 sind verbindlich für alle Mitgliederorganisationen und Vertragspartner der FCI und müssen als Mindestanforderungen der FCI angesehen werden.

Die Bewerbungen zur Zulassung als FCI_IGP -Leistungsrichter-anwärter müssen gemäß der anerkannten Richterordnung des FCI-LV von Luxemburg in dem der Anwarter seinen Hauptwohnsitz („gesetzlicher Wohnsitz“) hat, angenommen werden.

Die Anträge der FCI_IGP -Leistungsrichter-anwärter müssen mit den Bestimmungen des offiziellen FCI-LV von Luxemburg, indem der Anwarter seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, übereinstimmen.

Der Landesverband ist verpflichtet, entsprechende Kurse für ihre FCI_IGP -Leistungsrichter-anwärter zur Verfügung zu stellen, damit sie die notwendige Ausbildung erhalten, die erforderlichen Prüfungen vorzubereiten und sich um ihre Zulassung als FCI_IGP -Leistungsrichter zu kümmern. Der FCI-LV muss einen ausreichend grundlegenden Trainingskurs zur Verfügung stellen.

Solche Kurse für FCI_IGP -Leistungsrichter-anwärter müssen regelmäßig angeboten werden. Das gleiche Programm sollte von FCI_IGP -Leistungsrichtern absolviert werden, die ihr Wissen nach einer langen Abwesenheit

(Periode von 5 Jahren) vom Beurteilen auffrischen möchten.

Dieses Programm sollte von den Anwärtern absolviert werden, bevor sie eine schriftliche Prüfung ablegen.

Um durch die FCI als internationaler FCI_IGP -Leistungsrichter anerkannt zu werden, muss der Anwarter die folgenden minimalen Anforderungen erfüllen:

2.1 Mindestalter: Erreichung der gesetzlichen Geschäftsfähigkeit (18 Jahre)

2.2 Zum Zeitpunkt des Antrags mindestens 3 Jahre lizenziert und aktiv (als HF, Helfer oder Fährtenleger) gewesen sein, sowie mindestens 2 Hunde zur höchsten Prüfungsstufe in FCI_IGP ausgebildet haben oder mindestens einen Hund erfolgreich bei einer nationalen oder internationalen Meisterschaft in FCI_IGP geführt haben.

2.3 Der Anwarter muss von einem durch seinen FCI-LV ernannten Prüfungsausschuss überprüft werden und sowohl eine theoretische, als auch eine praktische Prüfung ablegen, die ausreichendes Wissen über folgende Themen verlangt:

- 1) Anatomie, Formwert und Bewegungsablauf (Dynamik) von Hunden.
- 2) Kenntnis der Verhaltensweisen des Hundes.
- 3) Verhalten, Prinzipien und Techniken des Richtens.
- 4) FCI-Bestimmungen und andere zusätzliche Bestimmungen für Leistungsrichter.
- 5) Bestimmungen der Prüfungsordnung.

Die Fragen zu den Punkten a bis e müssen der RK und dem VR vor dem Examen vorliegen.

2.4 Die Vereine der CLSCU melden ihre Kandidaten schriftlich im Sekretariat der RK. Die Richterkommission überprüft diese Bedingungen und schlägt dem VR die Kandidaten vor.



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

2.5 Jeder der Richteranerwärter werden will, muss einen einwandfreien Leumund im Hundesport und Privatleben nachweisen können.

2.6 Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter
2. dem Präsidenten der Technischen – Kommission oder sein Stellvertreter
3. dem Präsidenten der Richterkommission (gleichzeitig Präsident des Prüfungsausschusses)
4. dem Sekretär der Richterkommission
5. einem Beobachter der FCL Richterkommission, welcher jedoch nicht der CLSCU angehört. (Vorstehende Personen können sich notfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes, bzw. Kommission vertreten lassen.)

2.7 Damit das Examen als bestanden betrachtet werden kann, muss eine Durchschnittsnote von 70% erreicht werden, wobei nur ein Fach bei minimal 60% liegen darf. Eine Nachprüfung in einem Fach ist gestattet, wobei 70% der Punkte erreicht werden müssen.

Die aufgenommenen Kandidaten nehmen an allen Richtersitzungen teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Anwärter muss die schriftliche Prüfung im Gesamten „bestehen“.

2.8 Fundierte Kenntnis der Bestimmungen ist einer der wichtigsten Faktoren beim Beurteilen und ein qualifizierter FCI_IGP -Leistungsrichter muss mit den FCI-Gebrauchshunde- Bestimmungen gänzlich vertraut sein, um in jeder Abteilung die beurteilt wird, die richtigen Entscheidungen treffen zu können.

Das praktische Training muss dem Auszubildenden ermöglichen vollständiges Wissen und Kenntnis aller Bestimmungen, sowie der Arbeit in der Fährte und auf dem Abrichtplatz zu erwerben. Das praktische Training besteht aus der erfolgreichen Absolvierung einer Anzahl von 6 Anwartschaften, bei denen der Anwärter ausgebildet wird. Voraussetzung ist das Bestehen der schriftlichen Prüfung.

2.9 Es ist die Pflicht des FCI-LV, einen Zeitabschnitt und den Umfang des praktischen Trainings festzulegen.

Die praktische Ausbildung muss unter der Überwachung von FCI anerkannten und erfahrenen FCI IGP-Leistungsrichtern absolviert werden. Diese durch den LV angewiesenen FCI_IGP-Leistungsrichter, müssen minimal 5 Jahre als internationaler FCI_IGP -Leistungsrichter gearbeitet haben.

Der Anwärter muss Berichte über die während der Ausbildung beurteilten Hunde erstellen und diese dem für ihn verantwortlichen Richter übergeben. Dieser muss an den offiziellen Verantwortlichen des Prüfungsausschusses über Leistung und Verhalten des Anwärters Bericht erstatten.

Nach erfolgreicher Absolvierung der praktischen Ausbildung, muss der Anwärter eine praktische Prüfung ablegen.

Diese Prüfung kann entweder kommissionell durchgeführt werden, oder die Landesorganisation kann einen Ausbildungsrichter beauftragen, diese Prüfung abzunehmen. Hierüber muss ein schriftlicher Bericht an die Prüfungskommission abgegeben werden, dem die Aufzeichnung des Anwärters und die Beurteilung des Prüfungsrichters beizulegen sind.

Ist der Anwärter durch seinen FCI-LV genehmigt und in die Liste der FCI_IGP -Leistungsrichter eingetragen worden, muss der Anwärter innerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren in jedem Sportsjahr mindestens 2 nationale FPr-Prüfungen und mindestens 2 nationale FCI_IGP /APr-Prüfungen des offiziellen Sportkalenders richten, bevor er berechtigt ist bei internationalen FCI-Bewerben mit CACIT außerhalb seines Landes die Richtertätigkeit zu übernehmen.



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Während des ersten Jahres darf er keine nationale LM, CL oder CACIT innerhalb seines Landes richten.

Ist der Richter bereits als internationaler Richter gemeldet muss er ebenfalls im laufenden Sportsjahr 2 FPr-Prüfungen sowie 2 FCI_IGP /APr-Prüfungen des offiziellen Sportkalenders richten, ansonsten er für das folgende Jahr nicht berechtigt ist im Ausland international zu richten.

Falls sich bei der Richterzuteilung zwei luxemburgische Richter melden um die LM oder die CL zu richten wird kein zusätzlicher ausländischer Richter angefragt; meldet sich jedoch nur ein luxemburgischer Richter wird ein zweiter ausländischer Richter angefragt.

Des Weiteren darf kein Richter 2 Jahre hintereinander dieselbe LM oder CL richten.

In besonderen Fällen hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Genehmigung des Verwaltungsrates auf schriftliche Anfrage der RK hin.

Art. 2.10 Anwartschaften und Abschlussprüfung.

Nach Bestehen des theoretischen Examens wird der Kandidat zugelassen zu:

a) einer Bewerbungsübung - in den Fächern A,B und C

(mindestens 4 vorgeführte Hunde).

Hierbei soll er lernen, die Arbeit des Hundes richtig zu beurteilen.

b) zwei Einführungsübungen - in den Fächern A,B und C

(mindestens 4 vorgeführte Hunde)

Bei diesen Einführungsübungen bewertet der Anwärter, mündlich und nur beim amtierenden Richter, die Hunde nach seiner eigenen Überzeugung.

c) drei Anwärterprüfungen - in den Fächern A,B und C

(mindestens 4 vorgeführte Hunde)

Bei diesen Prüfungen richtet der Anwärter selbständig. Er übt sich im Besprechen der Hunde und muss bei der letzten dieser Prüfungen in der Lage sein, alle Hunde zu besprechen.

Ausführung der Punkte a), b) und c)

Die Beschreibung der Übungen muss im Einklang mit den vergebenen Punkten stehen.

Nur so hat der Tagesrichter die Möglichkeit den Anwärter zu formen und ihm für später die nötige Sicherheit für Grenzfälle und kritische Situationen zu vermitteln.

Bei diesen Übungen nehmen der Kandidat und der Tagesrichter, voneinander getrennt, die Beurteilung vor. Nach jeder Anwartschaft und der Abschlussprüfung, lässt der Kandidat innerhalb einer Woche seinen schriftlichen Bericht, indem die vom Tagesrichter bestimmten Hunde beschrieben und bewertet sind, dem Tagesrichter und dem Präsidenten des Prüfungsausschusses zukommen. Der Tagesrichter hat diese innerhalb von zwei Tagen zu überprüfen und seinen Bericht an den Präsidenten des Prüfungsausschusses weiterzuleiten.

Anwartschaften können nicht bei Landesmeisterschaften und der Coupe de Luxembourg getätigt werden.

Vereinsmeisterschaften zählen als Anwartschaft, wenn mindestens 4 Hunde vorgeführt werden. Für diese Anwartschaft muss die Genehmigung vorher beim Präsidenten des Prüfungsausschusses eingeholt werden. Falls eine Anwartschaft anlässlich einer Vereinsmeisterschaft abgelegt wird, hat der Präsident des Prüfungsausschusses den VR vor dem Prüfungstermin hiervon in Kenntnis zu setzen. Eine Anwartschaft gilt als nicht bestanden, wenn die Beschreibung der Übungen nicht im Einklang mit den vergebenen Punkten steht oder eine zu große Abweichung zu den Bewertungen des



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ
Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Tagesrichters besteht. Eine Anwartschaft, wo der Anwärter nicht während der gesamten Prüfung anwesend ist, gilt als nicht bestanden.

Nach jeder bestandenen Anwartschaft holt sich der Anwärter die Genehmigung zur folgenden Anwartschaft beim Präsidenten des Prüfungsausschusses ein.

Im Falle von Zuwiderhandlungen werden Anwartschaften aberkannt.

d) Abschlussprüfung

Bei der Abschlussprüfung in den Fächern A, B und C (*mindestens 4 vorgeführte Hunde*) leitet der Richteranwärter unter Aufsicht eines Tagesrichters die ganze Prüfung.

Ausführung der Abschlussprüfung

Der Tagesrichter bleibt für die Vergabe der Benotung verantwortlich. Bei der Abschlussprüfung sind noch mindestens ein Richter sowie ein Beobachter der FCL Richterkommission anwesend. Nach der Abschlussprüfung entscheiden die zwei Richter zuerst über den praktischen Abschluss und danach über den schriftlichen Bericht des Kandidaten. Ihren Bericht teilen sie dem Präsidenten des Prüfungsausschusses und der RK schriftlich mit.

Im Falle eines nicht bestandenen Faches (A, B oder C) muss die Abschlussprüfung in diesem Fach (A, B oder C) wiederholt werden. Zwischen der angeführten Bewerberübung und der beschriebenen schriftlichen Abschlussprüfung, darf höchstens ein Zeitraum von 36 Monaten liegen.

2.11 Es liegt in der Verantwortlichkeit des FCI-LV, als Mitglied der FCI, in seiner offiziellen Liste der FCI_IGP -Leistungsrichter nur jene Personen einzutragen, welche die oben genannten Anforderungen erfüllt haben, sowie diese Informationen ständig zu aktualisieren. Die Liste muss jedes Jahr über die FCL an das FCI-Büro, sowie eine Kopie an den Sekretär der Gebrauchshundekommission, geschickt werden. Aus dieser Liste muss deutlich ersichtlich sein, welche FCI_IGP -Leistungsrichter berechtigt sind, das CACIT zu vergeben.

2.12 Ein FCI_IGP -Leistungsrichter oder Anwärter der mehr als drei Jahre in einem Land gelebt hat, welches nicht sein Heimatland ist, ist verpflichtet, eine weitere Ausbildung zu absolvieren und die Zustimmung des Landes zu erhalten, in dem er zur Zeit lebt.

Art. 3. Definition der Kategorien von FCI IGP-Leistungsrichtern innerhalb der FCI

Ein FCI_IGP -Leistungsrichter des FCI-LV kann:

- a) Nationaler FCI_IGP -Leistungsrichter der FCI
- b) Internationaler FCI_IGP -Leistungsrichter der FCI

sein. Der FCI-LV muss die vollständigen Informationen von jedem FCI_IGP -Leistungsrichter, der berechtigt ist außerhalb seines Heimatlandes tätig zu sein, an die FCI weiterleiten.

- a. Ein **nationaler** FCI_IGP -Leistungsrichter der FCI ist eine Person, die berechtigt ist, innerhalb ihrer FCI-LV, nur nationale Veranstaltungen, zu beurteilen.
- b. Ein **internationaler** FCI_IGP -Leistungsrichter der FCI ist eine Person, die vom FCI-LV als FCI_IGP - Leistungsrichter für offizielle FCI-Bewerbe, gemäß den internationalen Bestimmungen für Gebrauchs- und Fährtenhunde, zugelassen wurde.
- c. Um **Anwärter** zum internationalen FCI_IGP -Leistungsrichter zu werden, muss er/sie mindestens



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

einer der offiziellen FCI-Sprachen mächtig sein und wenigstens 2 Jahre offiziell und regelmäßig an nationalen Bewerben beurteilt haben, wobei besonders die Qualifikationen des FCI_IGP - Leistungsrichters beachtet werden müssen.

Jedoch sind diese FCI_IGP -Leistungsrichter frühestens 5 Jahre nach ihrer Anerkennung als nationaler FCI_IGP - Leistungsrichter der FCI berechtigt eine FCI-Weltmeisterschaft zu beurteilen. Der FCI-LV muss berücksichtigen, dass ein FCI_IGP -Leistungsrichter nur dann ein internationaler FCI_IGP -Leistungsrichter der FCI sein kann, wenn er über mehrere Jahre Erfahrung sammeln konnte. Die Richterkommission schlägt dem VR die Ernennung zum internationalen FCI_IGP -Leistungsrichter vor, der sie dann an die FCL weiterleitet. Die Informationen über Anerkennung und Nominierung zu einem internationalen FCI_IGP - Leistungsrichter der FCI muss an das FCI-Büro und an den Sekretär der Gebrauchshundekommission übermittelt werden.

Bei einer CACIT Prüfung in Luxemburg muss ein internationaler FCI_IGP - Leistungsrichter aus Luxemburg von der RK ernannt und vom VR bestätigt werden. Der luxemburgische Richter darf nicht namentlich vom Verein angefragt werden. Der 2. Richter muss ein internationaler Richter aus dem Ausland sein. Benötigt der Verein einen 3. Richter kann er einen luxemburgischen oder ausländischen Richter über den VR beantragen, der den Antrag an die FCL weiterleitet zwecks Bestätigung durch die FCI.

Art. 4. Generelle Voraussetzungen zur Zulassung als FCI_IGP -Leistungsrichter

Nur jenen FCI_IGP -Leistungsrichtern, die in der Liste der FCI_IGP -Leistungsrichter vom FCI-LV gemäß den vorhergehenden Bedingungen, aufgelistet sind, ist es erlaubt das CACIT bei internationalen Bewerben zu vergeben.

FCI_IGP -Leistungsrichter, die durch ihren FCI-LV genehmigt wurden, aber über einen Zeitraum von 5 Jahren oder länger nicht tätig waren, müssen erneut einen praktischen Test absolvieren, bevor sie wieder berechtigt sind, zu beurteilen. Der FCI-LV muss, bevor er die erneute Erlaubnis hierfür erteilt, die Befähigung des Betreffenden, der bereits zuvor als FCI_IGP -Leistungsrichter anerkannt gewesen sein muss, überprüfen.

FCI_IGP -Leistungsrichter, die von einem Land, dessen LV der FCI angehört, in ein anderes übersiedeln, bleiben anerkannt und sollten durch den FCI-LV des neuen Landes für die Gebrauchshunde genehmigt werden, für die sie in ihrem ehemaligen Land zugelassen waren, vorausgesetzt es gibt oder gab keine Disziplinarmaßnahmen gegen sie. Der FCI_IGP -Leistungsrichter muss in einem Zeitraum von maximal 3 Jahren, nachdem der gesetzliche Wohnsitz geändert worden ist, einen Antrag an den jeweiligen FCI-LV stellen. Dieser FCI-LV ist dann für den FCI_IGP -Leistungsrichter verantwortlich.

Art. 5. Generelle Pflichten des FCI_IGP -Leistungsrichters

Bei Veranstaltungen in Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, muss der FCI_IGP -Leistungsrichter immer dem gültigen Leitfaden der FCI folgen, solange diese Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den nationalen Gesetzen stehen. Die Regeln dürfen keinesfalls so interpretiert werden, dass sie im Widerspruch zu der funktionalen Gesundheit eines Hundes stehen.

Die FCI_IGP -Leistungsrichter müssen sich auf jede Veranstaltung vorbereiten, indem sie diese Bestimmungen und alle weiteren wichtigen Vorschriften genauestens lesen.

FCI_IGP -Leistungsrichter müssen immer und jederzeit umsichtig in ihrer Arbeit, respektvoll im Umgang mit Richterkollegen und Teilnehmern sein und die üblichen Regeln der Ethik befolgen.



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Art. 6. Reisespesen und Versicherungsabmachungen

a. Reisespesen

Alle regulären Reisespesen beinhalten ein angemessenes Kilometergeld, das jeweils vom FCI-Vorstand beschlossen und bekannt gegeben wird, Kosten für Parken, Zug, Bus, Taxi, Flug (ein angemessener Preis für ein „economy class“ Ticket einschließlich einer Stornoversicherung und wenn möglich, die Möglichkeit zur Umbuchung), sowie alle Mahlzeiten, die während der Anreise zu der Prüfung von dem FCI_IGP -Leistungsrichter eingenommen wurden. Diese Reisespesen müssen sofort bei der Ankunft oder entsprechend den zuvor mit dem Organisator getroffenen Vereinbarungen, zurückerstattet werden.

Für seine Tätigkeit bei Welt-, Sektion und Internationalen Bewerben, ist dem FCI_IGP -Leistungsrichter, zusätzlich zu den oben genannten Kosten und als kleine Aufwandsentschädigung, eine Gebühr (alle Versicherungskosten abdeckend) für jeden Reise- sowie Tätigkeitstag zu bezahlen. Es steht jedem FCI_IGP -Leistungsrichter frei, private Vereinbarungen mit Organisatoren zu treffen, die von den oben genannten abweichen. Jedoch sollten sie, wenn keine solche Vereinbarungen getroffen wurden, entsprechend diesen Bestimmungen versorgt werden.

Es ist anzuraten, finanzielle Vereinbarungen im Voraus in Form eines Vertrages oder einer schriftlichen Vereinbarung zwischen FCI_IGP -Leistungsrichter und Organisator festzuhalten, welcher dann von beiden Parteien eingehalten werden muss.

Anlässlich einer Prüfung bei der CLSCU steht dem amtierenden Leistungsrichter eine Entschädigung zu, welche zu Lasten des Organisators ist. Ausnahme: die von der TK offiziell organisierten Prüfungen. Richteranwälter haben kein Anrecht auf Entschädigung.

b. Versicherungsabmachungen

Der FCI_IGP -Leistungsrichter sollte, wann immer er eingeladen wird auswärts zu beurteilen, einen Versicherungsvertrag (Flugannulierung, Unfälle usw.) unterzeichnen.

Art. 7. Verhalten

7.1 Allgemein

Jeder FCI_IGP -Leistungsrichter eines FCI-Mitgliedslandes, versieht eine wichtige Aufgabe in der internationalen Hundegesellschaft. Sein Betragen sollte, sowohl in seiner Tätigkeit als FCI_IGP -Leistungsrichter, wie auch in seinem privaten Leben, zuverlässig, tadellos und vorbildlich sein.

Folglich:

- Ein FCI_IGP -Leistungsrichter sollte nie zu spät zu einer Prüfung kommen, bei dem er seine Tätigkeit als Richter ausübt und er sollte niemals die Fährte oder den Abrichtplatz verlassen, bevor er die ihm zugewiesenen Aufgaben nicht vollständig erfüllt hat.
- Ein FCI_IGP -Leistungsrichter sollte nie in der Öffentlichkeit die Arbeit eines anderen FCI_IGP -Leistungsrichter kritisieren.
- Ein FCI_IGP -Leistungsrichter darf unter keinen Umständen nach erbetenen Anforderungen beurteilen.
- Dem FCI_IGP -Leistungsrichter ist es nicht gestattet vor oder während seiner Tätigkeit als Richter den Katalog zu konsultieren.
- Auf dem Abrichtplatz muss sich der FCI_IGP -Leistungsrichter tadellos benehmen und alle Hunde objektiv und unvoreingenommen beurteilen. Er sollte sich, in Anpassung an die zu erfüllende Aufgabe, entsprechend und sauber kleiden und sollte immer korrekt und höflich sein.



- Ein FCI_IGP -Leistungsrichter darf in der Fährte und auf dem Abrichtplatz nicht rauchen.
- Ein FCI_IGP -Leistungsrichter darf in der Fährte und auf dem Abrichtplatz keinen Alkohol trinken.
- Ein FCI_IGP -Leistungsrichter darf während der Bewertung nicht telefonieren.
- Ein FCI_IGP -Leistungsrichter darf keinen Hund zu einer Prüfung melden oder vorführen, bei dem er als FCI IGP Leistungsrichter tätig ist.
- Partner, Familienmitglieder oder Personen, die im selben Haushalt mit einem FCI_IGP -Leistungsrichter leben, dürfen an einer Prüfung, wo dieser beurteilt, weder melden noch teilnehmen.
- Führt ein FCI_IGP -Leistungsrichter bei einer Prüfung mit CACIT bei welchem er nicht als Richter tätig ist einen Hund vor, muss er entweder Besitzer oder Mitbesitzer dieses Hundes sein.

7.2 Annehmen von Anwendungen

- a. Ein FCI_IGP -Leistungsrichter der FCI darf nur an Bewerbungen beurteilen, die von einem FCI-LV oder einem FCI-Vertragspartner organisiert werden. Es ist ihm nicht erlaubt an Veranstaltungen zu richten, die nicht von der FCI anerkannt werden, ausgenommen diese Veranstaltungen werden durch Länder, die nicht unter der FCI-Jurisdiktion stehen (anders als Mitglied oder Vertragspartner) organisiert. In diesem Fall jedoch benötigt er die Erlaubnis von dem FCI-LV seines Heimatlandes.
- b. Wenn ein FCI_IGP -Leistungsrichter eine Einladung erhält, bei einer Veranstaltung außerhalb seines Heimatlandes tätig zu sein, muss er alle notwendigen Anfragen stellen, um sicher zu sein, dass die Organisation der Veranstaltung von der FCI anerkannt ist oder unter der Jurisdiktion der FCI steht.
- c. Wenn eine Veranstaltung organisiert wird, muss der I FCI_IGP PO-Leistungsrichter überprüfen, ob der organisierende Verein durch die FCI-LV oder durch einen Vertragspartner des Landes, in welchem die Prüfung stattfindet, offiziell anerkannt ist.
- d. Wenn ein FCI_IGP -Leistungsrichter außerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, tätig ist, muss er mindestens eine der vier FCI-Sprachen (englisch, französisch, deutsch oder spanisch) fließend sprechen. Für den Fall, dass ein FCI_IGP-Leistungsrichter diese Anforderung nicht erfüllt, muss die Organisation dafür Sorge tragen, dass ein Dolmetscher zur Verfügung steht.
- e. Alle FCI_IGP -Leistungsrichter, auch wenn sie aus Ländern sind, die nicht der FCI unterstehen, müssen sich unter allen Umständen an die Bestimmungen der FCI halten, wenn sie an FCI zugehörigen Veranstaltungen tätig sind.
- f. Es ist absolut untersagt, dass ein FCI_IGP -Leistungsrichter doppelte Vergütung für die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als FCI_IGP -Leistungsrichter entstandenen Unkosten verlangt. Hält sich ein FCI_IGP -Leistungsrichter nicht daran, wird er durch seinen FCI-LV streng sanktioniert.

7.3 Genehmigungen für FCI_IGP -Leistungsrichter

FCI_IGP -Leistungsrichter der FCI benötigen eine schriftliche Erlaubnis von ihrer kynologischen Organisation, um an FCI-Veranstaltungen tätig sein zu können. Nur FCI_IGP -Leistungsrichter, die durch ihre nationale Organisation autorisiert wurden, dürfen ihre Tätigkeit als FCI_IGP -Leistungsrichter ausüben. Während ihrer Aufgaben sind sie an die gültigen FCI-Richtlinien gebunden.

7.4 Bestimmung der Richter und Anwärter für Prüfungen innerhalb der CLSCU.

Richter und Anwärter werden für alle Prüfungen von der RK im Voraus bestimmt.
Für alle offiziellen Prüfungen sowie CACIT-Prüfungen, müssen die von der RK vorgeschlagenen



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Richter, durch den Verwaltungsrat bestätigt werden.

Hat sich kein luxemburgischer Richter für eine offizielle Prüfung gemeldet, kann der betroffene Verein nach der Veröffentlichung der Richterzuteilung, einen ausländischen int. FCI_IGP -Leistungsrichter verpflichten.

Bei einer Prüfung, welche als offizielle Prüfung von der CLSCU anerkannt ist, kann neben einem luxemburgischen Richter zusätzlich auch ein ausländischer internationaler Richter verpflichtet werden. Bei allen Landesmeisterschaften und der CL kann die CLSCU internationale ausländische Leistungsrichter verpflichten.

Namentlich im Sekretariat der RK anfragen, aber wenigstens 14 Tage vor dem Prüfungstermin, kann man die Richter bei Klubmeisterschaften und Freundschaftstreffen.

Art. 8. Strafmaßnahmen

1. Verletzungen der FCI-Gebrauchshundebestimmungen und/oder der nationalen, sowie der FCI-Bestimmungen für FCI_IGP -Leistungsrichter, in jeglicher Hinsicht, fallen unter die Jurisdiktion des FCI-LV des FCI_IGP -Leistungsrichters. Wenn eine Verletzung der Bestimmungen nachgewiesen worden ist, muss der jeweilige FCI-LV den FCI_IGP -Leistungsrichter sanktionieren. Die FCI-LV werden angehalten, Bestimmungen zu erlassen, die es ihnen ermöglicht, jegliches Fehlverhalten oder Verletzungen von Richtlinien durch ihre FCI_IGP -Leistungsrichter, zu sanktionieren. Die FCL beauftragt die Instanzen der CLSCU die Beschwerden gegen Verfehlungen der FCI_IGP -Leistungsrichter zu behandeln und zu ahnden. Beschwerden gegen FCI_IGP -Leistungsrichter sind schriftlich mit Angabe von eventuellen Zeugen an das Verbandsgericht der CLSCU zu richten.

2. Das Verbandsgericht der CLSCU muss gewährleisten, dass der FCI_IGP -Leistungsrichter zu einer Anschuldigung entweder mündlich oder schriftlich Stellung beziehen kann. Des Weiteren hat er das Recht gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts beim Berufungsrat der CLSCU Einspruch einzulegen. Keine der Personen, die bei der Sanktionierung beteiligt gewesen sind, darf Mitglied der Instanz sein, wo die Berufung erfolgen soll.

3. Da FCI_IGP -Leistungsrichter unter die Jurisdiktion des FCI-LV fallen, wird, falls keine der Parteien in Berufung geht, die Entscheidung des Verbandsgerichts an den Vorstand der FCL weitergeleitet. Falls eine der Parteien Einspruch gegen das Urteil des Verbandsgerichts einlegt, wird die Entscheidung des Berufungsrates an den Vorstand der FCL weitergeleitet

4. Der Vorstand der FCL kann die Entscheidung bestätigen, das Strafmaß ändern oder im Falle eines Prozedurfehlers die Beschwerde zur erneuten Bearbeitung an die zuständige Instanz der CLSCU zurückschicken.

5. Der FCI-LV sieht folgende Sanktionsmaßnahmen vor:

- a) Einstellung des Verfahrens
- b) Verwarnung, mit oder ohne Androhung einer Sperre
- c) Sperre für einen begrenzten Zeitraum
- d) Streichung von der FCI_IGP -Leistungsrichterliste
- e) Entziehung der Genehmigung auswärts zu richten

6. Die CLSCU muss dafür Sorge tragen, dass dem definitiven Beschluss des FCL-Vorstandes nachgekommen wird.

7. Nachdem die Sanktion legal in Kraft getreten ist, muss der FCI-LV die FCI über den Entscheid in



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

Kenntnis setzen.

Art. 9. Ehrentitel

Die Richterkommission kann dem VR der CLSCU und dieser dann der FCL Ehrentitel für besonders verdienstvolle und ausgetretene Richter vorschlagen.

Art. 10. Disqualifikation eines Hundeführers durch einen Leistungsrichter.

Wird im Laufe eines Wettbewerbs ein Hundeführer von einem Leistungsrichter disqualifiziert, respektiv ein Hund wegen Wesensmängel oder aggressivem Verhalten disqualifiziert, ist der Leistungsrichter verpflichtet, innerhalb von 8 Tagen, einen Bericht an den Verwaltungsrat der C.L.S.C.U. mit Abschrift an die RK zu richten. Es obliegt dem Verwaltungsrat darüber zu entscheiden, ob dieser Bericht als Klage an das Verbandsgericht weitergeleitet wird. Bei einer Disqualifikation im Schutzdienst, wo der Hund nach dem dritten Hz nicht ablässt, wird kein Bericht benötigt.

Art. 11. FCL - Richterordnung.

Die FCL Richterordnung wird als Zusatz zu den vor erwähnten Richterreglementen angesehen und ist strikt zu respektieren. Weitere Einzelheiten sind der FCL Richterordnung zu entnehmen.

Art. 12. Richterkommission der CLSCU

Laut Artikel 13 und 18 des Internen Reglements der C.L.S.C.U. wird die Zentrale vom Verwaltungsrat geleitet. Der VR wird von der Richterkommission in seiner Aufgabe unterstützt. Laut Artikel 20 des Internen Reglements wird die RK alle 4 Jahre vom Verwaltungsrat bestätigt oder gewählt.

Die Richterkommission setzt sich nur aus FCI_IGP -Leistungsrichtern zusammen. Sie wird geleitet von einem Präsidenten, dem ein Sekretär für die schriftliche Arbeit zur Seite steht.

Laut Artikel 21 des Internen Reglements müssen alle Beschlüsse der RK vom Verwaltungsrat bestätigt werden.

12.1 RK-Sitzungen

Alle Richter, sowie Anwärter sind gehalten an den RK-Sitzungen teilzunehmen. Leistungsrichter, welche an drei aufeinander folgenden RK-Sitzungen ohne Entschuldigung (*als gültige Entschuldigung zählt bereits eine Abmeldung per Telefon oder E-Mail, gerichtet an den Sekretär oder Präsidenten der RK*) fehlen, sind aus der RK auszuschließen.

12.2 Richteraktivität:

- das Amtieren als Richter in den Fächern A, B und C, wobei alle Richter wenigstens einmal pro Jahr in den drei Sparten richten müssen.
- das Amtieren als Prüfungsleiter
- das Amtieren innerhalb des Prüfungsausschusses bei theoretischem und praktischem Examen von Richteranwärtern.



clscu

CENTRALE LUXEMBOURGEOISE
DU SPORT POUR CHIENS D'UTILITÉ

Membre de la FCL - organisme fédéré de la FCI

12.3 Änderungen innerhalb der CLSCU.

- FCI_IGP -Leistungsrichter, die ihr Richteramt 1 Jahr und länger nicht ausgeübt haben, können ohne neue Prüfung wieder richten.
 - FCI_IGP -Leistungsrichter, die ihr Richteramt 2 Jahre und länger nicht ausgeübt haben, müssen ein praktisches Examen über die aktuell gültige FCI_IGP in den Fächern A, B und C (bei mindestens 4 vorgeführten Hunden) ablegen
-

Vorliegende IGP-Richterordnung der C.L.S.C.U. wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. März 2021 angenommen und tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Für den Verwaltungsrat, am 17. März 2021

President
Jos Mondot

Vize-President
Steve Jost

Sekretär
Celia Luis

Kassierer
Alice Remacle

Beisitzende
Annette Weber

Beisitzende
Gisèle Spanier

Beisitzender
Romain Stein

Beisitzender
Fränk Steffen